

# Vereinbarung

über die Durchführung  
des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Abs. 2 AufenthG

ZWISCHEN	Firma	
	Straße	Hausnummer
	Postleitzahl	Ort

- nachfolgend Arbeitgeber -

UND	Stadt / Landratsamt
	Ausländerbehörde

- nachfolgend Ausländerbehörde -

## A. Grundsätzliches:

Der Arbeitgeber und die Ausländerbehörde vereinbaren die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Aufenthaltsgesetz. Die „Allgemeinen Hinweise zur Vereinbarung nach § 81a Abs. 2 AufenthG“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung und wurden dem Unterzeichner ausgehändigt. Der Arbeitgeber beabsichtigt die Beschäftigung beziehungsweise Ausbildung der unter 4. genannten Fachkraft in Deutschland als:

Beschäftigung beziehungsweise Ausbildung als

1. Beauftragter **Ansprechpartner für den Arbeitgeber** ist:

Name, Vorname
Postadresse
E-Mail
Telefon

Die Beauftragung des Ansprechpartners und dessen Stellvertreters durch den Arbeitgeber sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

Im Abwesenheitsfall ist Ansprechpartner:

Name, Vorname
E-Mail
Telefon

2. Vertretung durch einen **Unterbevollmächtigten**:

Der Arbeitgeber hat für dieses Verfahren eine **Untervollmacht** erteilt an:

Name, Vorname
Postadresse

- nachfolgend Unterbevollmächtigter -

Beauftragter für den Unterbevollmächtigten ist:

Name, Vorname
E-Mail
Telefon

Die Untervollmacht durch den Arbeitgeber ist Anlage zu dieser Vereinbarung. Die Beauftragung des Ansprechpartners und dessen Stellvertreters durch den Unterbevollmächtigten sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

Im Abwesenheitsfall ist Ansprechpartner:

Name, Vorname
E-Mail
Telefon

**3. Ansprechpartner** seitens der **Ausländerbehörde** für dieses Verfahren ist:

Name, Vorname
Organisationseinheit
E-Mail
Telefon

Im Abwesenheitsfall ist Ansprechpartner:

Name, Vorname
Telefon

**4. Das Verfahren wird durchgeführt in Vollmacht für die **Fachkraft**:**

vollständige/r Vorname/n laut Pass
vollständiger Nachname laut Pass
Geburtsdatum
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Postadresse
Land
E-Mail
Telefon

Die Vollmacht zwischen Fachkraft und Arbeitgeber zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens einschließlich der Erlaubnis zur Unterbevollmächtigung ist Anlage zu dieser Vereinbarung. Eine Farbkopie des Passes ist Anlage zu dieser Vereinbarung. Hat die Fachkraft Ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Staat ist eine Farbkopie der Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus in diesem EU-Staat Anlage zu dieser Vereinbarung.

## 5. Familiennachzug zur Fachkraft unter 4.

### Ehepartner / Lebenspartner

vollständige/r Vorname/n laut Pass
vollständiger Nachname laut Pass
Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit

### 1. Kind

vollständige/r Vorname/n laut Pass
vollständiger Nachname laut Pass
Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit

### 2. Kind

vollständige/r Vorname/n laut Pass
vollständiger Nachname laut Pass
Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit

### 3. Kind

vollständige/r Vorname/n laut Pass
vollständiger Nachname laut Pass
Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit

- Weitere Familienangehörige sind im Ergänzungsblatt als Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

Der Familiennachzug soll im zeitlichen Zusammenhang (max. 6 Monate) mit der Einreise der Fachkraft erfolgen. Andernfalls ist ein regulärer Visumantrag zum Zweck des Familiennachzugs zu stellen.

Die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch den Ehegatten/Lebenspartner und/oder durch die Sorgeberechtigten der minderjährigen, ledigen Kind(er) für die Beantragung der Aufnahme des Familiennachzugs einschließlich der Erlaubnis zur Unterbevollmächtigung ist/sind Anlage zu dieser Vereinbarung.

Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen und Originale oder amtlich beglaubigte Kopien der Personenstandsunterlagen der legalisierten oder mit Apostille versehene Personenstandsunterlagen sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

## B. Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und Unterlagen beilegen).

- Die vollständige Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsausbildung oder einem inländischen Hochschulabschluss in einem reglementierten Beruf wurde festgestellt. Der Bescheid der zuständigen Stelle ist Anlage zu dieser Vereinbarung.
- Der ausländische Hochschulabschluss der Fachkraft ist ausweislich der Datenbank ANABIN ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar oder die Vergleichbarkeit wurde von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder durch Zeugnisbewertung festgestellt. Zeugnisbewertung oder ANABIN- Ausdruck sind Anlage zu dieser Vereinbarung.
- Die teilweise Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wurde bereits festgestellt. Der Bescheid der zuständigen Stelle mit den wesentlichen Unterschieden beziehungsweise den notwendigen Anpassungsmaßnahmen ist Anlage zu dieser Vereinbarung.
- Die Fachkraft beantragt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beziehungsweise die Zeugnisbewertung ihres ausländischen Hochschulabschlusses. Der Bevollmächtigte zu 1) beauftragt die Ausländerbehörde, in Vollmacht der Fachkraft, das entsprechende Verfahren einzuleiten und übergibt dafür die im Merkblatt des IQ Netzwerk Sachsen für den jeweiligen Beruf aufgeführten Dokumente. Das Merkblatt ist Anlage zu dieser Vereinbarung.
- Die Fachkraft wurde im Rahmen einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung im Pflege- und Gesundheitsbereich vermittelt. Die Beantragung der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erfolgt erst nach der Einreise der Fachkraft.

## C. Einholung einer Berufsausübungserlaubnis

Nach Kenntnis des Bevollmächtigten zu 1) bedarf es hinsichtlich der Beschäftigung der Fachkraft

- keiner Berufsausübungserlaubnis.
- einer Berufsausübungserlaubnis.

Erforderlich ist die folgende Erlaubnis:

Die für die Erteilung zuständige Stelle ist:

Bezeichnung der Erlaubnis
Angabe der zuständigen Stelle

## D. Übermittlung der Vorabstimmung und Visumverfahren

Die Vorabzustimmung (vgl. Allgemeine Hinweise Nr. 7) wird dem Bevollmächtigten zu 1) wie folgt übermittelt:

- persönliche Aushändigung
- per E-Mail an die unter 1) angegebene Adresse
- durch Versand per Post an die unter 1) angegebene Anschrift

Die für das Visumverfahren der Fachkraft zuständige deutsche [Auslandsvertretung](#) ist die deutsche Botschaft/das deutsche Konsulat in:

Angabe der Botschaft / Generalkonsulat

- Die unter 4.) benannte Fachkraft betreibt bereits ein Visumverfahren bei der vorgenannten Auslandsvertretung.
- Die unter 4.) benannte Fachkraft hat bereits ein Visumverfahren bei der vorgenannten Auslandsvertretung betrieben, das rechtskräftig abgeschlossen wurde am

Abschlussdatum des Visumverfahrens

Entscheidung

\_\_\_\_\_, den  
Angabe des Ortes

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertreter des Bevollmächtigten /  
Unterbevollmächtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertreter der Ausländerbehörde

## Allgemeine Hinweise zur Vereinbarung nach § 81a Abs. 2 AufenthG

Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist Optimierung und Beschleunigung des Verfahrens zur Visumerteilung zum Zweck der Zuwanderung der Fachkraft durch die Erteilung einer Vorabzustimmung zum Visum.

### 1. Aufgaben der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde nimmt im beschleunigten Fachkräfteverfahren folgende Aufgaben wahr:

- zentraler Ansprechpartner für den Bevollmächtigten zu 1)
- Beratung zu den Fragen der Zuwanderung der Fachkraft
- zentraler Verfahrensmittler im beschleunigten Fachkräfteverfahren, das heißt:
  - a) Einleitung eines erforderlichen Verfahrens zur Berufsanerkennung oder Zeugnisbewertung
  - b) Beantragung der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis
  - c) Annahme und unverzügliche Weiterleitung von Dokumenten und Schreiben der Fachkraft beziehungsweise des Arbeitgebers an die zu beteiligenden zuständigen Stellen sowie an den Bevollmächtigten zu 1)
  - d) Hinweise und Erinnerung an Fristen bei den zu beteiligenden Stellen und nötigenfalls Vermittlung zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Stellen.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beziehungsweise zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bleiben unberührt. Die Entscheidungen der Anerkennungsstelle zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation beziehungsweise der zuständigen Stelle zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis sind unverändert mit Rechtsmitteln anfechtbar. Rechtsmittel sind außerhalb des beschleunigten Fachkräfteverfahrens direkt durch die Fachkraft, gegebenenfalls vertreten durch den Arbeitgeber, bei der Stelle einzulegen. Ebenso bleiben die Zuständigkeit und die Rechtsqualität der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde unverändert nicht anfechtbare Verwaltungsinterna.

Die Ausländerbehörde erbringt eine gebührenpflichtige Beratungsleistung. Sie schuldet in diesem Verfahren aber keinen Erfolg in Form einer Vorabzustimmung oder einer Visumerteilung. Die Beratungsleistungen oder die Versagung der Vorabzustimmung zum Visum durch die Ausländerbehörde können nicht angefochten werden. Sofern eine behördliche Entscheidung zur Visumerteilung gewünscht wird, ist eine formale Visumantragstellung bei einer deutschen Auslandsvertretung erforderlich, deren Ergebnis dann mit Rechtsmitteln angefochten werden kann. Gleiches gilt, wenn die Ausländerbehörde in diesem Verfahren eine Vorabzustimmung zum Visum erteilt und anschließend die deutsche Auslandsvertretung das Visum versagt.

### 2. Mitwirkungspflichten der Fachkraft und der Bevollmächtigten

1. Die Fachkraft ist gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Mitwirkung verpflichtet. Danach hat die Fachkraft ihre Belange und für sie günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über ihre persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die sie erbringen kann, unverzüglich beizubringen.  
Diese uneingeschränkte, unverzügliche Mitwirkung der Fachkraft ist Voraussetzung für die Durchführung und tatsächliche Beschleunigung des Verfahrens.
2. Der Bevollmächtigte zu 1) hat die Fachkraft anzuhalten, der unter 1.) benannten Mitwirkungspflichten nachzukommen, insbesondere die, für das Verfahren erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich vollständig und in der benötigten Form beizubringen. Der Bevollmächtigte zu 1) ist verpflichtet, ein verbindliches Arbeitsangebot beziehungsweise Ausbildungsangebot vorzulegen, das Anlage zu dieser Vereinbarung ist. Hierfür kann der Arbeitsvertrag oder das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ genutzt werden.

Der Bevollmächtigte zu 1) ist zudem nach § 81a Abs. 2 Nr. 7 AufenthG verpflichtet, die Ausländerbehörde unverzüglich zu informieren, wenn das Arbeitsplatzangebot beziehungsweise das Ausbildungsangebot an die Fachkraft nicht mehr aufrechterhalten wird oder sich andere wesentliche Umstände ändern (zum Beispiel die vorgesehene Tätigkeit oder der vorgesehene Arbeitsort). Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

### 3. Ablauf und Fristen

1. Ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation (siehe Vereinbarung unter „B“) beziehungsweise die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis (siehe Vereinbarung unter „C“) erforderlich, leitet die Ausländerbehörde bei der zuständigen Stelle im Auftrag des Arbeitgebers und in Vollmacht der Fachkraft das Anerkennungsverfahren ein beziehungsweise beantragt die Erlaubnis. Gleiches gilt für eine gegebenenfalls erforderliche [Zeugnisbewertung](#) eines ausländischen Hochschulabschlusses in nicht-reglementierten Berufen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Die Ausländerbehörde tauscht dabei personenbezogene Daten mit dem IQ Netzwerk Sachsen aus.  
Der Bevollmächtigte zu 1) wird die erforderlichen Unterlagen entsprechend des Merkblattes des IQ Netzwerkes Sachsen beziehungsweise der Liste der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für die Zeugnisbewertung vorlegen. Die Ausländerbehörde verpflichtet sich, diese Unterlagen unverzüglich an die zuständige Anerkennungsstelle beziehungsweise die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen weiterzuleiten.  
Die Ausländerbehörde verpflichtet sich weiterhin, Schreiben beziehungsweise die Entscheidung der zuständigen Anerkennungsstelle die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unverzüglich an den Bevollmächtigte zu 1) weiterzuleiten und ihn innerhalb von drei Werktagen zur Besprechung des weiteren Ablaufs einzuladen. Die Besprechung kann auch telefonisch erfolgen.  
Die Zustellung des Bescheides der Anerkennungsstelle beziehungsweise der Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt durch persönliche Übergabe oder postalisch gegen Empfangsbekanntnis. Im Falle der Zustellung per Post sendet der Arbeitgeber das unterzeichnete und mit dem Datum des Eingangs versehene Empfangsbekanntnis unverzüglich an die Ausländerbehörde zurück.  
Der Bevollmächtigte zu 1) verpflichtet sich wiederum, die Schreiben beziehungsweise die Entscheidung der zuständigen Anerkennungsstelle beziehungsweise der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unverzüglich an die Fachkraft weiterzuleiten.  
Rückfragen der zuständigen Anerkennungsstelle beziehungsweise der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen kann diese im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens gegebenenfalls auch telefonisch direkt an die Fachkraft im Ausland richten. Soweit die Rückfrage auch eine ergänzende Anforderung von Unterlagen und Nachweisen umfasst, erhält die Ausländerbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis und informiert darüber den Bevollmächtigten zu 1).

- a) Fristen für das Anerkennungsverfahren für bundesrechtlich geregelte Berufe:  
Berufe nach § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes: Die zuständige Anerkennungsstelle bestätigt innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrages und die Vollständigkeit der Unterlagen beziehungsweise fordert nachzureichende Unterlagen an. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beziehungsweise die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis soll durch die zuständige Anerkennungsstelle innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgen.  
Die zuständige Stelle kann die Frist einmal angemessen verlängern, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die zuständige Stelle teilt die Fristverlängerung rechtzeitig mit und begründet diese.  
Berufe auf die ein Fachgesetz Anwendung findet:  
Sofern das Fachgesetz eine Eingangsbestätigung und gegebenenfalls die Bestätigung über die Vollständigkeit der Unterlagen vorsieht, beträgt die Frist hierfür in der Regel



einen Monat. In einigen Fachgesetzen ist hingegen keine Eingangsbestätigung oder Bestätigung über die Vollständigkeit der Unterlagen durch die zuständige Anerkennungsstelle vorgesehen.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beziehungsweise die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis soll durch die zuständige Anerkennungsstelle innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgen.

b) Fristen für das Anerkennungsverfahren für landesrechtlich geregelte Berufe:

Für die landesrechtlich geregelten Berufe gibt es keine speziellen Fristen im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Es gelten die allgemeinen Fristen nach dem Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz beziehungsweise den Sächsischen Fachgesetzen. Die zuständige Stelle bestätigt dem Antragsteller in der Regel innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der vorzulegenden Unterlagen beziehungsweise teilt sie gegebenenfalls die nach zureichenden Unterlagen mit. Die zuständige Stelle muss ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen in der Regel innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die zuständige Stelle teilt die Fristverlängerung rechtzeitig mit und begründet diese.

c) Fristen für die Zeugnisbewertung:

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bestätigt innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrages auf Feststellung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses und die Vollständigkeit der Unterlagen beziehungsweise fordert nachzureichende Unterlagen an. Die Entscheidung über die Feststellung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses soll innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgen.

2. Im Falle eines Voraufenthaltes der Fachkraft oder seiner im zeitlichen Zusammenhang miteinreisenden Familienangehörigen im Bundesgebiet fordert die Ausländerbehörde parallel die Ausländerakte/n zur Einsichtnahme an.

3. Auf der Grundlage

- des Bescheides über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder
- der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis beziehungsweise der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (reglementierte Berufe) oder
- der Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

erörtert die Ausländerbehörde mit dem Bevollmächtigten zu 1) die Möglichkeiten für einen Aufenthaltstitel der Fachkraft.

Dies kann bei einer teilweisen Gleichwertigkeit ein Aufenthaltstitel zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation sein. Hierfür sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen (zum Beispiel geeignete Kurse finden, Weiterbildungsplan etc). In diesem Fall wird dem Bevollmächtigten zu 1) eine Beratung zur Durchführung einer geeigneten Anpassungsmaßnahme durch die Beratungsstellen des IQ-Netzwerkes Sachsen in 19T empfohlen. Das Beratungsangebot der Beratungsstelle des IQ Netzwerk Sachsen ist optional. Die Ausländerbehörde wird vom Bevollmächtigten zu 1) ermächtigt, eine Kopie der Entscheidung der Anerkennungsstelle auch an die Beratungsstelle des IQ Netzwerkes Sachsen weiterzuleiten, wenn der Arbeitgeber eine Beratung zu Anpassungsmaßnahmen möchte.

4. Der Bevollmächtigte zu 1) entscheidet im Anschluss an die Beratung und in Abstimmung mit der Fachkraft, ob das beschleunigte Fachkräfteverfahren fortgeführt wird.

5. Bei Fortführung des Verfahrens, holt die Ausländerbehörde, soweit für die angestrebte Beschäftigung erforderlich, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein (siehe unten Nr. 4). Hierfür ist das vollständig ausgefüllte und vom Arbeitgeber unterzeichnete Formular „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ einzureichen. Die Frist für die Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit beträgt eine Woche, wenn im Einzelfall für die Entscheidung nicht weitere Informationen erforderlich sind.
6. Liegt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsaufnahme vor, prüft die Ausländerbehörde unverzüglich die allgemeinen und die für den jeweiligen Aufenthaltswort besonderen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen.  
Beim Vorliegen der erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen stimmt die Ausländerbehörde unverzüglich vorab der Visumerteilung zu (Vorabzustimmung zum Visum). In der Vorabzustimmung stellt die Ausländerbehörde dar, welche für die Erteilung des Visums erforderlichen Voraussetzungen von ihr abschließend geprüft wurden und weist die Auslandsvertretung gegebenenfalls auf Besonderheiten hin (zum Beispiel Nicht-Visierfähigkeit des Personaldokumentes oder ähnliches).  
Bis die rechtlichen und technischen Möglichkeiten für die Hinterlegung der Vorabzustimmung im Ausländerzentralregister gegeben sind, erfolgt die Übermittlung der Vorabzustimmung an die Auslandsvertretung als elektronisch signiertes pdf-Dokument per E-Mail über ein sicheres Netz. Sofern dies nicht möglich ist, wird dem Arbeitgeber das Original der Vorabzustimmung ausgehändigt.
7. Der Bevollmächtigte zu 1) erhält eine Ausfertigung dieser Vorabzustimmung zum Visum und sollte diese beziehungsweise eine Kopie oder einen Scan unverzüglich an die Fachkraft weiterleiten.  
Des Weiteren wird mit dem Bevollmächtigten zu 1) erörtert, welche weiteren Unterlagen die Fachkraft zur Visumantragstellung beibringen muss. Bei Beantragung des Visums sollte die Fachkraft die Vorabzustimmung beziehungsweise die Kopie oder den Scan mitbringen und sie muss die Originale der Urkunden, die der Vorabzustimmung benannt sind, der Auslandsvertretung vorlegen.
8. Auf Basis der Vorabzustimmung erhält die Fachkraft bei der Auslandsvertretung einen Termin zur Visumantragstellung innerhalb von maximal drei Wochen (§ 31a Abs. 1 AufenthV). Dabei informiert die Auslandsvertretung über die diesem Termin vorzulegenden Unterlagen.
9. Die Visumerteilung obliegt der Auslandsvertretung. Das Visum kann nur erteilt werden, wenn alle ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder § 11 AufenthG vorliegen und keine Sicherheitsbedenken nach den §§ 72a und 73 AufenthG bestehen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen führt die Auslandsvertretung im automatisierten Verfahren Abfragen bei Behörden im Inland und des Schengener Informationssystems durch. Die Erteilung des Visums hängt zudem von der Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorzulegenden Personenstandsunterlagen durch die Auslandsvertretung ab. Im Einzelfall kann in bestimmten Staaten eine kostenpflichtige Überprüfung der Personenstandsunterlagen erforderlich sein.
10. Die Auslandsvertretung bescheidet den Visumantrag regelmäßig innerhalb von maximal drei Wochen ab vollständiger Antragsabgabe (§ 31a Abs. 2 AufenthV).

#### **4. Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit**

Ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG erforderlich, muss der Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ einschließlich Zusatzblatt ausfüllen und an die Ausländerbehörde übermitteln. Die Angaben in diesem Formular dienen sowohl der Bundesagentur für Arbeit als auch der Ausländerbehörde als Entscheidungsgrundlage. Sollten sich im Rahmen der Einholung der Berufsausübungserlaubnis oder des Zustimmungsverfahrens Rückfragen seitens der zuständigen Stelle ergeben, richtet sie diese im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens direkt an den Arbeitgeber. Soweit ergänzende

Unterlagen und Nachweise angefordert werden müssen, erhält die Ausländerbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

## 5. Altersvorsorge

Hat die Fachkraft das 45. Lebensjahr vollendet und entspricht die Höhe des Einkommens nicht mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, ist ein Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge beizubringen. Im begründeten Ausnahmefall kann hiervon abgesehen werden.

## 6. Gebühr

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 der Aufenthaltsverordnung in Höhe von 411,00 € fällig. Gebührenschuldner ist die Fachkraft. Diese Gebühr umfasst insbesondere:

- die Beratung durch die Ausländerbehörde in allen Prozessschritten des beschleunigten Fachkräfteverfahrens
- die ausländerrechtliche Prüfung des Einzelfalls,
- die Weiterleitung von Anträgen, Formularen, Nachweisen und Informationen an die für die
  - a) Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses
  - b) Ausstellung der Berufsausübungserlaubnis,
  - c) Durchführung des Zustimmungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit und
  - d) Entgegennahme des Visumsantragszuständige Stelle,
- erforderlichenfalls das Hinweisen auf beziehungsweise Erinnern an Erledigungsfristen sowie
- gegebenenfalls das Ausstellen der Vorabzustimmung.

Im Falle des Familiennachzugs im beschleunigten Fachkräfteverfahren ist die Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug in der Gebühr eingeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der zuständigen Stelle für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses, für die Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses und für die Ausstellung einer evtl. erforderlichen Berufsausübungserlaubnis weitere Gebühren anfallen können.

Für die Ausstellung eines Visums durch die Auslandsvertretung werden ebenfalls weitere Gebühren fällig.

Von der Gebühr von 411,00 € ebenfalls nicht umfasst sind die Kosten für das Ausstellen von Urkunden, für Legalisation und Apostille, für das Übersetzen von Unterlagen in die deutsche Sprache sowie für das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien.

In bestimmten Fällen kann bei Personenstandsurkunden aus Staaten, in denen keine Legalisation möglich ist, ein kostenpflichtiges Überprüfungsverfahren erforderlich sein. Auch die hierfür anfallenden Kosten sind nicht in der oben angegebenen Gebühr enthalten.

Eine Rückerstattung der Gebühr von 411,00 € bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens oder bei Abschluss des Verfahrens ohne Ausstellung einer Vorabzustimmung ist ausgeschlossen. Die Gebühr wird als Bearbeitungsgebühr erhoben (§ 49 Abs. 2 Aufenthaltsverordnung in Verbindung mit § 69 Absatz 7 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

## 7. Folgen der Nichteinhaltung der Vereinbarung

Die Ausländerbehörde schuldet keinen Erfolg in Form der Erteilung einer Vorabzustimmung zum Visum oder einer Visumerteilung im beschleunigten Fachkräfteverfahren.

Fristverzögerungen oder Untätigkeiten der zu beteiligten Stellen hat die Ausländerbehörde nicht zu vertreten. Dem Arbeitgeber beziehungsweise der Fachkraft stehen hierfür außerhalb des beschleunigten Fachkräfteverfahrens gegebenenfalls die allgemeinen Rechtsbefehle gegen die jeweils zuständige Stelle offen.

Teil der Bevollmächtigte zu 1) entgegen seiner Verpflichtung nicht oder verspätet mit, dass das Arbeitsplatzangebot beziehungsweise Ausbildungsplatzangebot nicht mehr fortbesteht, und ist die Fachkraft im beschleunigten Fachkräfteverfahren eingereist, wird die Erfüllung des Straftatbestandes des Einschleusens eines Ausländers (§ 96 Abs. 1 AufenthG) geprüft. Darüber hinaus kann das Verhalten des Bevollmächtigten zu 1) bei künftigen Anträgen auf Durchführungen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG Berücksichtigung finden.

Versäumt der Bevollmächtigte zu 1), der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass das Arbeitsplatzangebot beziehungsweise Ausbildungsplatzangebot nicht mehr besteht, ohne dass es zu einer Einreise der Fachkraft gekommen ist, kann dies bei künftigen Anträgen des Bevollmächtigten zu 1) auf Durchführungen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG Berücksichtigung finden.

## Checkliste Anlagen

### Für die Ausländerbehörde:

- Vollmacht der Fachkraft auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Farbkopie des Passes der Fachkraft
- Farbkopie der Bescheinigung des Aufenthaltsstatus der Fachkraft bei aktuellem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat
- Beauftragung des Ansprechpartners und dessen Stellvertretens durch den Arbeitgeber
- Unterbevollmächtigung des Arbeitgebers
- Beauftragung des Ansprechpartners und dessen Stellvertreters durch den Unterbevollmächtigten
- Arbeitsangebot beziehungsweise Ausbildungsvertrag (beispielsweise in Form des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“)
- gegebenenfalls Nachweis über angemessene Altersvorsorge (ab Vollendung des 45. Lebensjahres der Fachkraft)
- gegebenenfalls Bescheid der Anerkennungsstelle oder Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder Ausdruck aus der Datenbank <http://www.anabin.de>
- gegebenenfalls Berufsausübungserlaubnis oder Zusage der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis
- gegebenenfalls Zertifikat über deutsche Sprachkenntnisse
- gegebenenfalls Lebenslauf und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (zum Beispiel durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher oder Referenzschreiben) und sonstige Befähigungsnachweise (beispielsweise Teilnahmebescheinigungen an Weiterbildungen, Lehrgängen oder Kursen)
- Abfrage zum Parallelverfahren Visum (Betreiben eines regulären Visumverfahrens)
- Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Abs. 3 Beschäftigungsverordnung

### für die Anerkennungsstelle / Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen:

- Antragsformular der zuständigen Anerkennungsstelle, von der Fachkraft unterzeichnet
- Unterlagen entsprechend dem Merkblatt des IQ Netzwerk Sachsen für die Anerkennung in dem jeweiligen Beruf
- Liste der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für die Zeugnisbewertung
- gegebenenfalls Nachweise zur Namensänderungen in Originalsprache und in deutscher Übersetzung, wenn die Namen auf den Ausbildungsnachweisen abweichen

**für die Bundesagentur für Arbeit:**

- vollständig ausgefülltes und vom Arbeitgeber unterzeichnetes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (nach Abschluss des Verfahrens über die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nachzureichen)

**für den Fall, dass Familienangehörige innerhalb von maximal sechs Monaten nachziehen möchten:**

- Vollmacht des Ehegatten/Lebenspartners auf den Arbeitgeber für die Beantragung der Aufnahme des Familiennachzugs mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Vollmacht der Sorgeberechtigten auf den Arbeitgeber für die Beantragung der Aufnahme des Familiennachzugs von minderjährigen, ledigen Kinder mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen
- Internationale Heiratsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie oder Heiratsurkunde in Originalsprache als Original oder als amtlich beglaubigte Kopie von der Deutschen Auslandsvertretung legalisiert oder durch die zuständige Stelle mit Apostille versehen und mit deutscher Übersetzung als einfache Kopie
- Zertifikat über mindestens einfache deutsche Sprachkenntnisse (beispielsweise A1-Zertifikat, ALTE-zertifizierte Prüfungsanbieter)
- Internationale Geburtsurkunde/n als amtlich beglaubigte Kopie/n oder Geburtsurkunde/n in Originalsprache als Original/e oder als amtlich beglaubigte Kopie/n von der Deutschen Auslandsvertretung legalisiert oder durch die zuständige Stelle mit Apostille versehen und mit deutscher Übersetzung als einfache Kopie/n